

Monsieur le Conseiller fédéral A. Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
Secrétariat général SG-DFI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Par courriel à  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Paudex, le 08.02.2023  
TRE

**Concerne : numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation, mentionnée en titre, qui retenu notre meilleure attention et au sujet de laquelle nous prenons position comme suit.

Nous sommes favorables au principe de numérisation de la procédure des APG, qui facilitera l'ensemble du traitement des données, tout en réduisant les délais de paiement des prestations.

Au sein de notre institution, nous pouvons compter sur les connaissances pratiques de nos collaborateurs car nous gérons plusieurs caisses d'allocation familiales. Nous avons ainsi pu bénéficier de ces compétences techniques précieuses pour appréhender quelques points :

- Nous nous inquiétons de savoir quelle personne donnera le numéro d'identification des entreprises (IDE). L'assuré ne connaîtra sans doute pas cet élément. Nous souhaitons une solution pratique qui permette d'identifier rapidement la caisse compétente pour le versement.
- Des précisions sont attendues pour la procédure à suivre lorsque le collaborateur a plusieurs employeurs, et donc que plusieurs caisses peuvent être compétentes.
- Aujourd'hui, les employeurs peuvent indiquer une exception au bénéficiaire de paiement, afin que la prestation soit versée au collaborateur directement. Nous nous demandons si cette exception sera maintenue.
- Les données salariales fournies par les employeurs dans un format structuré devraient permettre de calculer le revenu acquis avant l'entrée en service, et non seulement le revenu gagné durant l'année civile, afin de permettre un calcul efficace des montants APG.

En conclusion, nous réitérons notre soutien de principe à la numérisation de la procédure des APG, tout en espérant que ces quelques points techniques puissent être éclaircis à la suite de la procédure de consultation.

En vous remerciant pour l'attention accordée à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Route du Lac 2  
1094 Paudex  
Case postale 1215  
1001 Lausanne  
T +41 58 796 33 00  
F +41 58 796 33 11  
[info@centrepatronal.ch](mailto:info@centrepatronal.ch)

Kapellenstrasse 14  
Postfach  
3001 Bern  
T +41 58 796 99 09  
F +41 58 796 99 03  
[cpbern@centrepatronal.ch](mailto:cpbern@centrepatronal.ch)

[www.centrepatronal.ch](http://www.centrepatronal.ch)



Tatiana Rezzo  
Paudex, 15.02.2023



Fédération des  
Entreprises  
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg  
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Département fédéral de l'intérieur  
(DFI)  
3003 Berne

Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral

Genève, le 13 février 2023  
RZ/3452 – FER No 10-2023

## Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Fédération vous remercie de l'avoir consultée dans le cadre de la consultation citée en titre, dont elle a pris connaissance avec intérêt.

Elle vous livre ci-après sa prise de position en trois points distincts.

### I. Digitalisation

Nous promovons la transformation digitale et la revue des processus en place (souvent majoritairement sous forme papier) pour toujours plus d'efficacité, de qualité, de contrôle, et aussi de sens pour les entreprises, les assurés, et les indépendants. Ainsi, l'objectif visé par ce projet en consultation est aligné avec ce principe, et nous le soutenons donc sans réserve.

### II. Economie et coûts

Nous souhaitons mettre en garde sur les économies théoriques qui seraient réalisées par la digitalisation du processus. Force est de constater que les coûts de mise en place, d'implémentation, de reprise et gestion des données relatifs aux projets de digitalisation sont très souvent sous-estimés. A l'avenant, le traitement « personnalisé » et parfois « à la marge » des cas particuliers, qui ne rentrent pas dans les processus standards, peuvent perdurer. Il en va de même pour les supports explicatifs et informatifs nécessaires à l'accompagnement des parties prenantes dans la transformation, qui ne permettent pas d'économiser du personnel dans un premier temps, voire à court ou moyen terme.

### III. Mise en œuvre

Nous soulignons enfin l'attention toute particulière nécessaire à l'implémentation. En lien avec les deux points précédents, il est primordial que les modalités d'implémentation des projets se fassent de façon rapprochée avec les organes d'exécution qui sont au contact de la réalité et pourront contribuer à anticiper les difficultés de mises en œuvre et les délais nécessaires pour une implémentation fluide et harmonieuse. C'est une garantie certaine d'obtenir la plus grande efficacité possible au coût le moins élevé possible.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey  
Secrétaire général



Christelle Schultz  
Directrice générale adjointe  
FER Genève

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Mail:  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 3. Februar 2023

## Digitalisierung in der Erwerbssersatzordnung; Vernehmlassungsverfahren

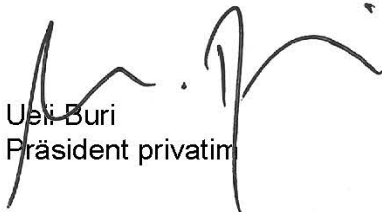
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für eine Änderung des Erwerbssersatzgesetzes (VE-EOG) Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich folgender Antrag:

Ob die künftig digitalen Datenbearbeitungen in Übereinstimmung mit allen verfassungsrechtlichen Vorgaben – welche nebst einer genügenden Rechtsgrundlage immer auch die Wahrung der *Verhältnismässigkeit* umfassen ([Art. 5 Abs. 2](#) und [Art. 36 Abs. 3 BV](#)) – erfolgen werden, wird massgeblich von den Ausführungsvorschriften abhängen, die der Bundesrat gemäss Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 4 VE-EOG erlassen soll. In diesen Ausführungsvorschriften werden praktisch alle Aspekte zu regeln sein, welche aus Datenschutzsicht wesentlich sind: Umfang der bearbeiteten Daten (auch in den Abrufverfahren aus den in Art. 21<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-EOG genannten Registern), Zugriffe, Aufbewahrungsfristen, Datensicherheit und Verantwortung für den Datenschutz. Wir stellen deshalb den Antrag, dass der Bundesrat zu gegebener Zeit auch zu den Ausführungsvorschriften eine Vernehmlassung durchführt, damit deren Verfassungsmässigkeit überprüft werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ueli Buri  
Präsident privatim



Herr Bundesrat  
Alain Berset, Vorsteher EDI  
Inselgasse 1, 3003 Bern  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

30. Dezember 2022

## **Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Der Vorstand der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich dafür. Der Vorstand begrüsst, dass Dienstleistende der Armee und im Zivilschutz sowie in einigen weiteren Organisationen ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Insbesondere begrüssen wir, dass dies ab dem Jahr 2026 in einem elektronischen Verfahren erfolgen und die Bearbeitung weitgehend automatisiert werden soll. Darüber hinaus befürworten wir die dafür gewählte Lösung, mit der die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizienter abwickeln können.

Die Armee und den Zivilschutz müssen künftig ihre Diensttagemeldungen elektronisch an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) liefern. Die Diensttagemeldung erfolgt für Angehörige der Armee über eine Schnittstelle zu MIL Office und für Schutzdienstleistende über eine Schnittstelle zu PISA Zivilschutz (PISA ZS). Die Schnittstelle zu MIL Office ist im Aufbau. Kosten für die Kantone fallen keine an. Die Schnittstelle zu PISA ZS ist bereits produktiv und kann für die EO-Digitalisierung eingesetzt werden. Kosten für die Kantone fallen auch hier keine an. Der Betrieb der Schnittstellen zum Informationssystem der EO führt ebenfalls zu keinen Kosten für die Kantone; sie werden durch die EO übernommen.

Sollte sich dennoch ein Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, bitten wir Sie, der RK MZF Ihre Einschätzung bis spätestens am 9. Januar 2023 mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz  
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

elo. sig.  
Regierungsrat Paul Winiker  
Präsident RK MZF

elo. sig.  
PD Dr. phil. Alexander Krethlow  
Generalsekretär RK MZF



**Schweizerischer Fourrierverband**  
**Association Suisse des Fourriers**  
**Associazione Svizzera dei Furieri**  
**Assoziaziun da Furiers Svizzers**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI,  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel, 12. Januar 2023

### **Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 03. November 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Schweizerischen Fourrierverband (nachfolgend «SFV» genannt) dazu eingeladen, Stellung zur geplanten Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung.

Der SFV befürwortet die Digitalisierung des Prozesses, mit welchem Dienstleistende der Armee, des Zivilschutz, Zivildienst sowie «Jugend+Sport» ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistung geltend machen können.

Insbesondere begrüsst der SFV auch den damit verbundenen Mehrwert für den Arbeitgeber, welcher damit schneller zu seinem finanziellen Anspruch kommen soll. Aus diesem Grund ist die Arbeitgeberseite ab Beginn des Projektes zwingend miteinzubeziehen, um dessen Bedürfnisse miteinzubeziehen.

Es muss gewährleistet werden können, dass der Datenschutz über den gesamten Antragsprozess stets eingehalten wird und die Benutzerfreundlichkeit der Applikation auch für Anwender mit seltener Nutzung einfach zu handhaben ist.



**Schweizerischer Fourrierverband**  
**Association Suisse des Fourriers**  
**Associazione Svizzera dei Furieri**  
**Assoziaziun da Furiers Svizzers**

Die Architektur der Applikation muss so konzipiert sein, dass die Datensicherheit stets gewährleistet ist. Zudem sind nur Daten zu bearbeiten, welche dem Zweck der Aufgabenerfüllung dienen. Ein darüber hinaus gehender Zugriff zu den Daten muss verhindert werden.

Im Projekt zu berücksichtigen sind:

- das Personalinformationssystem der Armee (PISA)
- das aktuelle Buchhaltungssoftware «FLORY» der Schweizer Armee
- das geplante elektronische Dienstbüchleins für die Armeeangehörigen

Um eine Mehrfacherfassungen der Daten zu vermeiden und die Datenkonsistenz (Datenintegrität) zu gewährleisten, sollte(n) zwingend die entsprechend benötigte(n) Schnittstelle(n) zwischen den betroffenen Systemen gebaut werden.

Für allfällige Rückfragen und Informationen steht Ihnen der Zentralpräsident, Four Daniel Wildi, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Four Daniel Wildi  
Zentralpräsident SFV

## SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14  
3001 Bern  
Tel. 058 796 99 88  
info@wak.ch

## KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10  
3011 Bern  
Tel. 031 311 99 33  
info@ahvch.ch

Geht an  
Eidgenössisches Departement des  
Innern (EDI)  
Herr Bundesrat Alain Berset

Via Mail an  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 26. Januar 2023

### **Antwort zur Vernehmlassung: Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. Unsere Verbände vertreten 91 Kassen, die auf der Basis des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) mit der Durchführung betraut sind. Aufgrund der rund 630'000 EO-Anmeldungen pro Jahr haben die Anpassungen einen grossen Einfluss auf die Tätigkeit der Durchführungsstellen.

#### 1. Im Grundsatz

Die effiziente Gestaltung der Prozesse und die kontinuierliche Verbesserung der Nutzung der digitalen Kanäle ist ein permanentes Anliegen der Durchführungsstellen und der weiteren Akteure in der 1. Säule der Sozialversicherungen. In dieser Perspektive unterstützen wir das Kernanliegen der Vorlage. Schon heute werden EO-Gelder in der Regel sehr schnell ausbezahlt. Die Digitalisierung des Prozesses kann diesen weiter vereinfachen, Fehler und den Verlust von Papierdokumenten verhindern und, nicht zuletzt, den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten.

Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen entsprechen den im Rahmen des Programms des BSV zur Umsetzung der Digitalisierung in der EO abgestimmten Bedürfnissen der Durchführung. Die gesetzlichen Anpassungen können wir vorbehaltlos unterstützen.

#### 2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Die Einordnung des Handlungsbedarfs im erläuternden Bericht hingegen entspricht in wenigen Punkten nicht unserer Einschätzung.

In Abschnitt 1.2.1 wird von einem komplexen und fehleranfälligen System gesprochen. Aus der Sicht der Durchführung trifft diese Bezeichnung nicht auf den EO-Prozess bei den Ausgleichskassen zu. Viel mehr sprechen die in der Regel sehr kurzen Durchlaufzeiten für eine effiziente



Durchführung. Aus weitergehenden Überlegungen liegen aber unbestritten viele Chancen in der Digitalisierung des Prozesses.

Die in Abschnitt 2.2. beschriebenen Kosteneinsparungen weichen von den Schätzungen der Durchführung ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung sind andere Werte erhoben worden: Für die Arbeitgeber wird von einer Einsparung von 3-4.5 Mio. CHF ausgegangen. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit gemäss Studie entscheidend von der Realisierung ab: Für die Durchführungsstellen sind im besten Falle Einsparungen von rund 3,7 Mio. CHF möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3,1 Mio. CHF zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt. Für die Durchführung koordiniert der Verein eAHV/IV die Bedürfnisse und trägt diese zu den Partnern im Programm.

### 3. Abschliessende Bemerkungen

Mit den gesetzlichen Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung bereitgestellt. Die operative Umsetzung bedingt vor allem ein Zusammenspiel der verschiedenen Akteure, Systeme und Bestimmungen auf den nachgelagerten Ebenen. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführung in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so kann letztlich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen zum erläuternden Bericht und versichern Ihnen unsere Zustimmung zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen und unsere Mitarbeit bei der Umsetzung des Vorhabens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG  
DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Yvan Béguelin  
Präsident

KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth  
Präsident



Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Olten, 26. Januar 2023

<b>EINGEGANGEN</b>		
30. Jan. 2023		
Registratur GS EDI Bundesamt für Sozialversicherungen		
+	30. Jan. 2023	+
No		

**Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Digitalisierung in der Erwerbssersatzordnung);  
Stellungnahme des Schweizerischen Zivilschutzverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns gebeten zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Zivilschutzverband bedankt sich für diese Möglichkeit.

Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» sollen ihre Ansprüche auf Erwerbssersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen. Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen sollen weitgehend automatisch über digitale Schnittstellen aus anderen Registern bezogen werden. Die Datenqualität wird dadurch verbessert und die Dauer bis zur Auszahlung der Leistungen verkürzt.

Der Schweizerische Zivilschutzverband begrüsst die Absicht, dass die Beantragung von Erwerbssersatz digitalisiert werden soll.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir seitens des Verbandes keine Bemerkungen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Schweizerischer Zivilschutzverband SZSV

*Maja Riniker*

Maja Riniker  
Präsidentin

*Guido Sohm*

Guido Sohm  
Vizepräsident

**Swissmechanic Schweiz**

Felsenstrasse 6  
8570 Weinfelden  
Telefon +41 (0)71 626 28 00  
Telefax +41 (0)71 626 28 09  
www.swissmechanic.ch

**Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI**

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Weinfelden, 2. Februar 2023

## **Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung abgeben zu können.

### **Einleitende Bemerkungen**

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der KMU in der MEM-Branche. Die 1200 angeschlossenen Betriebe beschäftigen mehr als 65'000 Mitarbeitende, davon 6000 Lernende, und generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken. Die Dachorganisation Swissmechanic umfasst 15 selbstständige Sektionen, eine nationale Organisation und zusätzlich assoziierte Organisationen.

Swissmechanic setzt sich unter anderem dafür ein, dass das E-Government und die E-Administration ausgebaut und so gestaltet wird, dass per Saldo eine Verringerung des Aufwandes der MEM-Betriebe und eine Beschleunigung der Abläufe resultieren.

### **Ausgangslage: Aktuelle Lösung ist träge und fehleranfällig**

Aktuell basiert die Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivildienst und bei «Jugend und Sport» auf Papierformularen und ist von der Mitwirkung verschiedener Prozessbeteiligter – Dienstorganisationen (Armee, Zivildienstorganisationen, Zivildienst und Bundesamt für Sport), Dienstleistende und Arbeitgeber – abhängig. Pro Jahr werden über 630'000 Anmeldeformulare bearbeitet.

Der Anmeldungs- und Auszahlungsprozess ist komplex, fehleranfällig und träge und führt nicht selten zu verzögerten Auszahlungen der EO-Entschädigungen. Dies geht insbesondere zu Lasten des Arbeitgebers. Diesem kommt nämlich die Entschädigung zu, wenn er für die Zeit des Dienstes oder Courses Lohn fortzahlt.

### **Vorgeschlagene Neuerung: Digitalisierung und Automatisierung verspricht eine hohe Datenqualität, eine beschleunigte Leistungsauszahlung und Ressourceneinsparung**

Ab dem Jahr 2026 soll der Anmeldeprozess in einem elektronischen Verfahren erfolgen und die Bearbeitung weitgehend automatisiert werden: Die Dienstorganisationen werden die geleisteten Dienstage automatisch und auf digitalem Weg an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) melden. Die Dienstleistenden der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» werden ihren Anspruch auf Entschädigung grundsätzlich über ein Online-Portal geltend machen. Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen sollen weitgehend automatisch über digitale Schnittstellen aus anderen Registern bezogen werden. Ziel der vorgeschlagenen Neuerung ist es, die Datenqualität zu verbessern und die Dauer bis zur Auszahlung der Leistungen deutlich zu verkürzen. Dank eines hohen Automatisierungsgrads können Fehler verhindert werden, was zu einer deutlichen Ressourceneinsparung bei den Durchführungsstellen führen soll.

### **Standpunkt von Swissmechanic Schweiz**

Die weitgehende Automatisierung des Anmeldeverfahrens verkürzt die Dauer bis zur Auszahlung der EO-Entschädigungen, was aus Unternehmersicht sehr zu begrüssen ist. Denn davon profitieren Arbeitgeber, die während der Dienstleistung den Lohn fortzahlen und denen deshalb die Lohnersatzleistungen zukommen. Weiter werden die Arbeitgeber vom administrativen Aufwand für die Bearbeitung der EO-Anmeldeformulare entlastet, was Swissmechanic ebenfalls dezidiert unterstützt.

Swissmechanic Schweiz weist allerdings auf folgende Punkte hin:

1. Die Verringerung des Bearbeitungsaufwands bei den Ausgleichskassen muss zwingend zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten führen, die im Wesentlichen durch Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigen finanziert werden.
2. Mit der Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung müssen Kosten eingespart und ein Beitrag zur Effizienzsteigerung der Verwaltung geleistet werden. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird zwar eine «deutliche Ressourceneinsparung bei den Durchführungsstellen» versprochen (Seite 4, Abschnitt 1.2.2). Weiter unten werden dann die voraussichtlichen finanziellen und personellen Auswirkungen der geplanten Digitalisierung auf den Bund beziffert. Dabei werden jedoch kaum Einsparungen aufgeführt, sondern vielmehr *Investitionskosten, Wartungskosten, externer Beratungsaufwand, zusätzlicher Personalbedarf* (Seiten 11 und 12, Abschnitte 4.1.1 und 4.1.2). Dies darf aber nicht das Ziel eines Rationalisierungsprojektes sein. Vielmehr muss nach Meinung von Swissmechanic mit der Digitalisierung und Automatisierung zwingend ein Abbau der Personalkosten einhergehen. Der neue (digitale und automatisierte) Prozess darf nicht zu einem Ausbau des Staatsapparates führen.
3. Swissmechanic Schweiz regt an, dass künftig bei *allen* Rationalisierungsprojekten der öffentlichen Hand zwingend eine Kostenrechnung (laufende Kosten heute und Projektzielkosten) Teil der Vernehmlassung ist und nach beispielsweise drei Jahren eine Überprüfung der «neuen» Kosten erfolgt – so wie es in der Privatwirtschaft Usus ist.

4. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dem Bundesrat die Kompetenz für den Erlass der für den Betrieb des Informationssystems und die Datenbearbeitung notwendigen Detailregelungen zu übertragen. Diese Delegation sei gerechtfertigt, um zeitnah auf technische Entwicklungen reagieren zu können (Seite 13, Abschnitt 5.3). Swissmechanic erachtet eine solch pauschale, unspezifische und unbefristete Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen als heikel; die Exekutive hat sich auf den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken, nicht aber ergänzende rechtliche Bestimmungen zu erlassen. In diesem Sinne befürwortet Swissmechanic Vollziehungsverordnungen, welche die gesetzlichen Bestimmungen ausführen; wir wollen schlanke Gesetze, die nur das Wichtigste regeln, die Details sollen in einer Verordnung geregelt werden. Swissmechanic lehnt aber gesetzesvertretende Verordnungen der Exekutive, welche die gesetzlichen Bestimmungen ergänzen, ab und fordert eine scharfe Trennung von Gesetzgebung und -ausführung – auch wenn diese Vorgehensweise den Prozess verlangsamen könnte.

### **Abschliessende Bemerkungen**

Swissmechanic Schweiz unterstützt den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien in den verschiedensten Bereichen, so auch die Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung – dies mit dem Ziel, den Aufwand bei allen Prozessbeteiligten zu verringern und die Abläufe zu beschleunigen. Swissmechanic weist aber dezidiert darauf hin, dass durch eine Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Einsparungen bei den künftigen laufenden Personalkosten der beteiligten Staatsorgane zu erzielen sind und ein schleichender Ausbau des Staatsapparates durch «notwendige Detailregelungen» zu verhindern ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Nicola Roberto Tettamanti  
Präsident Swissmechanic Schweiz



Dr. Jürg Marti  
Direktor Swissmechanic Schweiz

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
3003 Bern  
Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 2. Februar 2023

## **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf: Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern und nehmen diese gerne wahr. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Die Digitalisierung von Prozessen, die viele Privatpersonen und Unternehmen betrifft, ist von grossem Interesse für unseren Verein.

Im Grundsatz begrüssen wir die Gesetzesanpassung und die Bemühung, für Dienst leistende Personen und Arbeitgeber einen digitalen Prozess anzubieten. Dass dabei nicht der bestehende Prozess in den elektronischen Kanal überführt wird, sondern neu und digital konzipiert wird, ist aus unserer Sicht sehr wichtig.

Im Bericht wird zu Art. 17 Abs. 3 der deklarative Charakter betont, den die Bestimmung zur elektronischen Beantragung hat. Aus unserer Sicht ist es aus Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit falsch, den analogen Weg als gleichwertige Möglichkeit zu betreiben. Ein Parallelprozess für wenige Fälle aufzubauen und zu betreiben ist nicht verhältnismässig. Vielmehr müssen digitale Prozesse so konzipiert sein, dass sie von allen Personen genutzt werden können und – wenn immer möglich – genutzt werden müssen.

In den Überlegungen zu den personellen Auswirkungen (Abschnitt 4.1.2.) wird der personelle Aufbau bei der ZAS begründet. Der Ressourcenbedarf für die neue Aufgabe ist unbestritten. Was hingegen aus unserer Sicht auch gegeben sein muss, ist, dass Digitalisierungsprojekte mindestens ressourcenäquivalent sein müssen, also der Aufbau andernorts kompensiert werden kann.

**Verein eGov-Schweiz**  
c/o mundi consulting AG  
Marktgasse 55, Postfach  
3001 Bern

Tel +41 (0)31 326 76 76  
Fax +41 (0)31 326 76 77

info@egov-schweiz.ch  
<http://www.egov-schweiz.ch>

Wir bitten Sie, diese Einwände in der Umsetzung der Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung angemessen zu berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sollen aus unserer Sicht ohne Anpassungen in den weiteren Gesetzgebungsprozess einfließen.

Freundliche Grüsse  
**eGov-Schweiz**



Renato Gunc  
Präsident



Christoph Beer  
Geschäftsführer